

Anhang 1

37-Feuerwehr und Zivilschutz

VB-Nr.: **180102**

zu: **171015**

FB 63: **SN-00053/2018-ks**

08.02.2018

Stadt Krefeld 36-Fachbereich Umwelt		
02. März 2018		
36	360	360

gü-s 8/211

Grundstück: **Castellweg 4**

Antragsteller: **Firma
Kampfmeyer Mühlen GmbH**

**Haulander Hauptdeich 2
21107 Hamburg**

Fachbereich Bauaufsicht	
Eing.: 21. Feb. 2018	
Abt.	

Ortsbesichtigung: **nein**

Datum der Pläne: **23. FEB. 2018**

Anlage zum
Bauschein/Schreiben
vom 00053/18
AZ
Stadt Krefeld
Der Bürgermeister
J.L.A.

Anlage _____ zu Bauschein Nr. _____

Anforderungen an den Brandschutz

**Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide
gem. §4 BImSchG**

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Brandschutzkonzept Nr. 1714-002-G-0086-Wt.doc
des Sachverständigenbüros Halfkann Kirchner vom 05.01.2018 .

Gegen die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu einigen Punkten des Konzeptes werden folgende Anmerkungen gemacht.

Zu Punkt 3.1.3

Aufgrund der Größe des Objektes sind im FSD 4 Generalhauptschlüssel zu hinterlegen. Daher ist ein entsprechendes FSD einzubauen.

Punkt 3.4.7

Gegen die Förderstrecken, die ohne brandschutztechnische Abschottung durch die Brandwände geführt werden, bestehen aufgrund der geringen Brandlasten in den betreffenden Bereichen und aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Rauchausbreitung keine Bedenken. Die Stellen in denen lediglich rauchdichte Abschottungen vorhanden sind, müssen im Feuerwehrplan kenntlich gemacht werden.

Punkt 3.9:

Gegen die Stromversorgung der maschinellen Rauchabzugsgeräte mit einer Sprinklerschaltung bestehen keine Bedenken.

Bei Tätigkeit der Entrauchungsanlage muss sichergestellt werden, dass sich die Türen zum Treppenraum trotz des entstehenden Unterdruckes noch öffnen lassen. Der Druck auf den Türen darf 50 PA nicht überschreiten.

Zu Punkt 3.1.1.2

Die Trockenen Steigleitungen sind an den Einspeisestellen und an allen Entnahmeeinrichtungen eindeutig zu nummerieren. Die Nummerierung ist in die Feuerwehrpläne und die Laufkarten der Brandmeldeanlage zu übernehmen.

Zu Punkt 3.1.1.4

Der Betrieb der Mühle ist nur möglich, wenn eine entsprechende Versorgung mit Inertgas und die Bereitstellung eines entsprechenden Verdampfers jederzeit gewährleistet sind. Daher sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein entsprechender Liefervertrag für das Inertgas und ein Bereitstellungsvertrag für den Verdampfer abzuschließen. Die Versorgung muss jederzeit innerhalb einer angemessenen Zeit von einigen Stunden gewährleistet sein.

Sollte ein derartiger Vertrag seine Gültigkeit verlieren, ist unverzüglich die Versorgung wieder sicherzustellen. Anderenfalls ist der Betrieb der Anlage einzustellen. Das bedeutet, dass kein Getreide mehr angeliefert werden darf und die Silos im Betrieb leerzufahren sind.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen, damit die Bereitstellung von Verdampfer und Gas auf das Einsatzkonzept der Feuerwehr abgestimmt werden kann.

Die Installation der Inertgasleitungen muss durch die Feuerwehr mit einfachen Mitteln gefahrlos möglich sein. Einzelheiten sind in der Ausführungsplanung mit der Feuerwehr abzustimmen.

Nachtrag zur Errichtung einer Umschlagstelle Wasserseite:

Gegen die Errichtung der Umschlagstelle bestehen auf Grundlage der brandschutztechnischen Stellungnahme des Büro Halfkann und Kirchner vom 31.01.18 keine Bedenken.

Im Auftrag



Anlage zu den

Anforderungen an den Brandschutz

vom: [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

VB-Nr.: 180102

Betreff: Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide gem. §4 BImSchG

Bauvorhaben: Castellweg 4 /

Anlage zum ~~§3~~ IFB 20
Bauantrag/Schreiben

VORR 00053 / 18

St. Krefeld
Der Oberbürgermeister
Bauaufsicht
IA.

1 Anforderungen an die Art und den Umfang der Brandmeldeanlage (Schutzumfang)

1.1 Brandmelder

Bei der Konzeptionierung und Planung der Brandmeldeanlage ist folgender Schutzumfang zu berücksichtigen:

- Kategorie 1 (Vollschutz)
- Kategorie 2 (Teilschutz) **Zu schützende Bereiche siehe Ziffer 1.1.2!**
- Kategorie 3 (Schutz von Fluchtwegen)
- Kategorie 4 (Einrichtungsschutz)

Zur Erreichung des vorstehend gekennzeichneten Schutzumfanges (Kategorie) ist folgende Brandmelderausstattung vorzusehen:

- 1.1.1 Es sind an folgenden Stellen im Gebäude / Gelände nichtautomatische Brandmelder nach DIN EN 54 (Handfeuermelder) zu installieren:
- am Haupteingang / Pforte / Empfang
 - an allen Notausgängen
 - in den Geschossen und Ebenen an den Türen zu den Treppenträumen (flurseitig), sowie innerhalb des Treppenraumes im Erdgeschoß
 - zusätzlich an folgenden Stellen:

- 1.1.2 Es sind folgende Bereiche / Räume mit **automatischen Brandmeldern nach DIN EN 54 (Rauchmelder)** zu überwachen (in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Feuerwehr auch mit Wärmemeldern):
- alle Räume (Vollschutz); s. Punkt 1.1
 - der Aufstellungsraum der Brandmeldezentrale sowie der Raum, in denen sich die Anzeige- u. Bedienapparaturen für die Feuerwehr befinden – Anlaufstelle der Feuerwehr- (Info Feu)
 - alle Flurbereiche
 - alle Zwischendecken- und Zwischenbodenbereiche
 - gemäß DIN VDE 0833, Teil 2
 - darüber hinausgehend Vollüberwachung mit Rauchmeldern
 - Zwischendecken in Fluren / Rettungswegen
 - gemäß DIN VDE 0833, Teil 2
 - darüber hinausgehend Vollüberwachung mit Rauchmeldern
 - alle Lager-, Technik- und Arbeitsräume
 - alle Räume des Kellergeschosses
 - alle Räume des Gebäudes, die nicht ständig mit Personen besetzt sind und in denen brennbares Material gelagert oder verarbeitet wird, es sei denn, diese Räume werden mit einer automatischen Löschanlage geschützt.
 - alle Räume des nicht ausgebauten Dachraumes
 - alle Räume / Bereiche, in denen bei einem Brandausbruch mit einer erhöhten Personengefährdung gerechnet werden muß (z.B., wenn sich dort Personen aufhalten, die sich nicht aus eigener Kraft in Sicherheit bringen können).
 - zusätzlich in folgenden Räumen / Bereichen:

1.2 Leitungsnetz

- 1.2.1 An das Leitungsnetz der Brandmeldeanlage werden **keine** besonderen Anforderungen bezüglich des Schutzes vor Brandeinwirkung gestellt.
- 1.2.2 Das gesamte Leitungsnetz (Primärleitungen) der Brandmeldeanlage ist mit **Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102** auszuführen (siehe **Ziffer 3.3 der TAB**)

Hinweis:

Als Alternative zur E30-Verkabelung sind zugelassen:

- a) Überwachung der Leitungen durch Rauchmelder
- b) Verwendung einer Ringbus-Systemtechnik mit baulich getrennter Verlegung von Hin- und Rückleitung zur BMZ
- 1.2.3 Folgende **"Sonderanforderungen"** an das Leitungsnetz der Brandmeldeanlage werden gestellt:

2 Besondere Anforderungen / Auflagen / Hinweise

2.1 Bauliche Anforderungen

- 2.1.1 Die Brandmeldezentrale (BMZ), einschl. der zugehörigen Einrichtungen, bzw. der Raum, in denen sich die Anzeige- u. Bedienapparaturen für die Feuerwehr befinden – Anlaufstelle der Feuerwehr- (Info Feu) sind in einem separaten **"Feuerwehr-Raum"** unterzubringen.

Dieser Raum muß gegenüber den angrenzenden Räumen **feuerbeständig (F 90)** abgetrennt sein.

- Der Feuerwehrraum muß einen direkten Zugang von außen haben.
- Der Feuerwehrraum ist, wie im vorgelegten Bauplan vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.festgelegt, anzuordnen!
- 2.1.2 Am Objekt sind Hinweis- /Orientierungsschilder für die Feuerwehr wie folgt anzubringen:
- nach Absprache mit der Feuerwehr vor Ort

- 2.1.3 ☒ Der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche (Anfahrstelle der Feuerwehr) auf das Grundstück bis zum Aufstellungsort der BMZ bzw. bis zum Raum, in denen sich die Anzeige- u. Bedienapparaturen für die Feuerwehr befinden – Anlaufstelle der Feuerwehr- (Info Feu) muß bei Auslösung der BMA **jederzeit gewaltfrei** möglich sein.
(Siehe auch TAB der Feuerwehr Krefeld, Ziffer 2.1.5 und 5)

Elektrisch gesteuerte und angetriebene Einfahrtstore müssen bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung und sonstigen Störungen entweder manuell zu öffnen sein (**ohne** das hierzu spezielles Werkzeug erforderlich ist / automatisches Entkuppeln des Antriebes) oder über eine ausreichend gesicherte Notstromversorgung verfügen!

Weitere Ausführungen und Alternativen hierzu sind den aktuellen TAB zu entnehmen bzw. in einem Gespräch mit der Feuerwehr zu klären.

2.2 Anforderungen an Planung und Errichtung der Brandmeldeanlage

- 2.2.1 Es sind die
Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Krefeld (TAB)
in der **geltenden Fassung** zu beachten.

(Abweichungen im Einzelfall nur nach vorheriger Absprache mit der
Feuerwehr Krefeld)
- 2.2.2 Weitere Anforderungen der Feuerwehr Krefeld sind zu beachten, sofern sich deren Notwendigkeit im Verlaufe **der noch durchzuführenden Planungsbesprechung** (siehe Ziffer 1.1 der TAB) herausstellen sollte.
- 2.2.3 Es sind **grundsätzlich** die Anforderungen gemäß Stellungnahme / Brandschutzkonzept des Sachverständigen:

Brandschutzingenieure
Halfkann + Kirchner
Richard-Lukas-Straße 4
41812 Erkelenz

vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. zu beachten.

Abweichungen hiervon, speziell was die technische Ausführung betrifft, sind im Einzelfall mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung - Gefahrenmeldeanlagen - der Feuerwehr Krefeld abzustimmen !
- 2.2.4 Der Feuerwehr ist eine vom Betreiber der BMA unterschriebene „**Alarmorganisation nach DIN 14675**“ auszuhändigen (Ausführungshinweise sind den TAB zu entnehmen)
- 2.2.5 Vor Installation der BMA sind der Feuerwehr Planungsunterlagen vorzulegen, aus denen mindestens der Überwachungsumfang, der Standort der Brandmelderzentrale (BMZ), die Anfahrtsmöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Standort eines eventuell vorgesehenen Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und sonstiger Alarmierungseinrichtungen hervorgehen.

2.3 Anschluss sonstiger technischer Systeme

2.3.1 Durch die Brandmeldezentrale sollen folgende Systeme angesteuert werden:

- die Rauch- u. Wärmeabzugsanlage
- die Lüftungsanlage in folgender Weise:
- Feuerschutzabschlüsse
- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.4 Alarmierung von eingewiesenen und gefährdeten Personen im Brandfall

2.4.1 Das Auslösen der Brandmeldeanlage muss von den vor Ort anwesenden **Beauftragten / Mitarbeitern / eingewiesenen Personen** jederzeit gesichert wahrgenommen werden können, um entsprechend der Alarmorganisation alle notwendigen Maßnahmen einleiten zu können:

- durch akustische u. optische Signalgeber im Überwachungsbereich durch **Signalgeber nach DIN VDE 0833-2**
- durch Weiterleitung auf ein BMA-Paralleltableau am Arbeitsplatz der beauftragten Personen
- durch das automatische Aktivieren einer Personenrufanlage / Lichtrufanlage (z.B. in Krankenhäusern / Altenpflegeheimen - Aufschaltung auf die Schwesternrufanlage)
- Die Alarmierung darf auch als "stille" Alarmierung erfolgen
- Das **Alarmierungskonzept** ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Hinweis:

Bezüglich der Alarmierung der übrigen gefährdeten Personen im Brandfall sind zusätzlich die Anforderungen nach Ziffer 2.4.2 oder 2.4.3 zu beachten!

2.4.2 **Alarmierung von Personen im Brandfall zur Räumung des Objektes nach Norm DIN VDE 0833-2**

Um eine schnelle u. geordnete Räumung des Objektes im Brandfall veranlassen zu können, ist eine **Alarmierungsanlage mit Alarmierungseinrichtungen gemäß DIN VDE 0833-2** flächendeckend zu installieren (mit optischen und akustischen Signalgebern nach DIN EN 54 – Internsignalgeber-).

Die Planung der Internalarmierung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

2.4.3 **Alarmierung von Personen im Brandfall zur Räumung des Objektes nach Norm DIN VDE 0833-4 mit Sprachdurchsagen**

Um eine schnelle u. geordnete Räumung des Objektes veranlassen zu können, ist eine **Sprachalarmierungsanlage SAA gemäß DIN VDE 0833-4** flächendeckend zu installieren; dabei ist besonders zu beachten:

- Im Rahmen der Planung der SAA sind mit der Feuerwehr abzustimmen:
 - a) die notwendige **Sicherheitsstufe** (I, II oder III)
 - b) der Beschallungsumfang und die Kategorie für den Beschallungsumfang
 - c) die Ausnahmen von der Beschallung
 - d) der Standort der Sprachalarmzentrale und deren Zugänglichkeit
 - e) Anzahl und Standorte der **Brandfallmikrofone**
 - f) die Alarmorganisation

- Die Sprachalarmierungsanlage (SAA) muss von einem anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Die Prüfbescheinigung über die vollständige Einhaltung der Norm ist der Feuerwehr in Kopie auszuhändigen.

2.5 Sonstige Anforderungen

2.5.1 Im Bereich der Brandmeldezentrale bzw. im Raum, in denen sich die Anzeige- u. Bedienapparaturen für die Feuerwehr befinden – Anlaufstelle der Feuerwehr- (Info Feu) ist ein **"Brandmeldetableau" mit optischen Anzeigen, seiten- und lagerichtig**, anzubringen (Ausführung siehe TAB und nach Rücksprache mit der Feuerwehr).

2.5.2 Aus einsatztaktischen Gründen ist an die BMA ein **Freischaltelement (FSE)** anzuschließen, so dass in besonderen Gefahrensituationen ein unverzögerter und gewaltfreier Zugang für die Feuerwehr möglich ist, auch wenn die BMA nicht ausgelöst haben sollte.

- 2.5.3 Aus einsatztaktischen Gründen müssen für die Feuerwehr in einem eventuell angeschlossenen Feuerwehrschränke (FSD) mehr als ein Schlüsselsatz / Generalhauptschlüssel hinterlegt sein, nämlich mindestens:
..... Stck.

Achtung:

Das zu installierende FSD muss für die Aufnahme mehrerer Generalhauptschlüssel eine entsprechende Anzahl von überwachten Schlüsselaufnahmen besitzen; dies ist bei der Bestellung zu beachten! (siehe auch Ziffer 5.2 der TAB).

Hinweis:

Die „**Schlüsselorganisation**“ ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

2.6 Anforderungen bei Anschluss einer selbsttätigen Löschanlage

- 2.6.1 Ist eine selbsttätige (automatische) Löschanlage baurechtlich gefordert, muss diese über technisch anerkannte Schnittstellen auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden.
Hierbei sind insbesondere die **Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Feuerwehr Krefeld** in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Die Konzepterstellung sowie die Planung der Löschanlage müssen mit der Feuerwehr Krefeld, Abt. Vorbeugender Brandschutz, abgestimmt werden.

Hierzu ist rechtzeitig von Seiten des Löschanlagenerrichters und/oder des Fachplaners ein Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr zu suchen.

Insbesondere die Einteilung in Löschbereiche / Löschzonen sowie eventuelle weitere einsatztaktische Anforderungen werden von der Feuerwehr festgelegt und müssen bei der Ausführung unbedingt beachtet werden.

- 2.6.2 Vor Aufschaltung der Löschanlage auf die Brandmeldeanlage muss eine Abnahme der Löschanlage durch einen hierfür staatlich anerkannten Sachverständigen erfolgen.
Der Feuerwehr ist eine Kopie des abschließenden Prüfberichtes auszuhändigen, in dem die mängelfreie Funktion der Löschanlage, deren Zusammenwirken mit der Brandmeldeanlage sowie insbesondere die vollständige Erfüllung **der von der Feuerwehr verlangten** besonderen Anforderungen bescheinigt wird.

3 Alarmierung der hilfeleistenden Stelle (Feuerwehr)

Die Alarmierung der Feuerwehr bei Auslösung der Brandmeldeanlage muss erfolgen:

- bei ständig besetzter Brandmelderzentrale (BMZ)** bzw. eines systemintegrierten Parallelanzeigetableaus:
durch eine eingewiesene Person mittels Fernsprecher mit eigenem Amtsanschluss (Wahl des Feuerwehrrufes "112" muss direkt möglich sein).
Eine Direktaufschaltung der BMA auf die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr wird empfohlen.

- bei ständig besetzter Brandmelderzentrale (BMZ)** bzw. eines systemintegrierten Parallelanzeigetableaus:
durch eine eingewiesene Person mittels eines Handfeuermelders nach DIN EN 54.
Dieser Handfeuermelder muss auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr Krefeld direkt aufgeschaltet sein; die Weiterleitung der Brandmeldung zur Empfangszentrale der Feuerwehr muss über eine Festverbindung ("stehende Verbindung") **oder eine Wählverbindung gemäß EN 50136 mit redundantem Übertragungsweg** erfolgen.
Eine Direktaufschaltung der BMA auf die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr wird empfohlen.

- bei nicht ständig besetzter Brandmelderzentrale (BMZ)** muss die BMA auf eine Alarmübertragungsanlage in der Ausführung nach DIN EN 50136 der Feuerwehr oder eines Sicherheitsdienstes aufgeschaltet werden; die Weiterleitung der Brandmeldung zur Empfangszentrale der Feuerwehr oder des Sicherheitsdienstes muss über eine Festverbindung ("stehende Verbindung") **oder eine Wählverbindung gemäß EN 50136 mit redundantem Übertragungsweg** erfolgen.

Achtung:

Bei einer Weiterleitung einer Brandmeldung an einen Sicherheitsdienst ist zu berücksichtigen, dass zum einen die Übertragungsanlage im gesamten der DIN EN 50136 entspricht (**Prüfbericht eines anerkannten Sachverständigen ist hierüber vorzulegen**) und zum anderen auch die gesamte Zeit bis zur Alarmierung der Feuerwehr sich insgesamt um nicht mehr als max. 3 Minuten (Zeit von der BMA-Auslösung bis zum Eingang der Brandmeldung bei der Feuerwehr) verzögert (**dies ist in der Alarmorganisation gemäß DIN 14675 festzuschreiben**).

- mittels einer direkten Aufschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Krefeld (AÜA), so dass eine Brandmeldung innerhalb von 10 Sekunden nach Auslösung der BMZ in der Leitstelle der Feuerwehr Krefeld angezeigt wird. Dies gilt auch dann, wenn im Objekt eine eingewiesene Person ständig anwesend sein sollte. Die Weiterleitung der Brandmeldung zur Empfangszentrale der Feuerwehr muss über eine Festverbindung ("stehende Verbindung") **oder eine Wählverbindung gemäß EN 50136 mit redundantem Übertragungsweg** erfolgen.**

Hinweis: *Diese Maßnahme ist erforderlich*

- weil dies gemäß der Bauordnung / Sonderbauverordnung des Landes NRW so konkret vorgeschrieben ist*

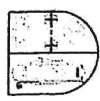
hier: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- im Zusammenhang mit der Errichtung einer Brandmeldeanlage als **Kompensationsmaßnahme** für die Genehmigung von beantragten Abweichungen von den Bauvorschriften*

4 Abweichungen

- 4.1 **Abweichungen von den genannten Anforderungen können im Einzelfall nach Rücksprache und mit Genehmigung der Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz) realisiert werden, wenn durch entsprechende Ersatzmaßnahmen die notwendigen Schutzziele erreicht werden.**

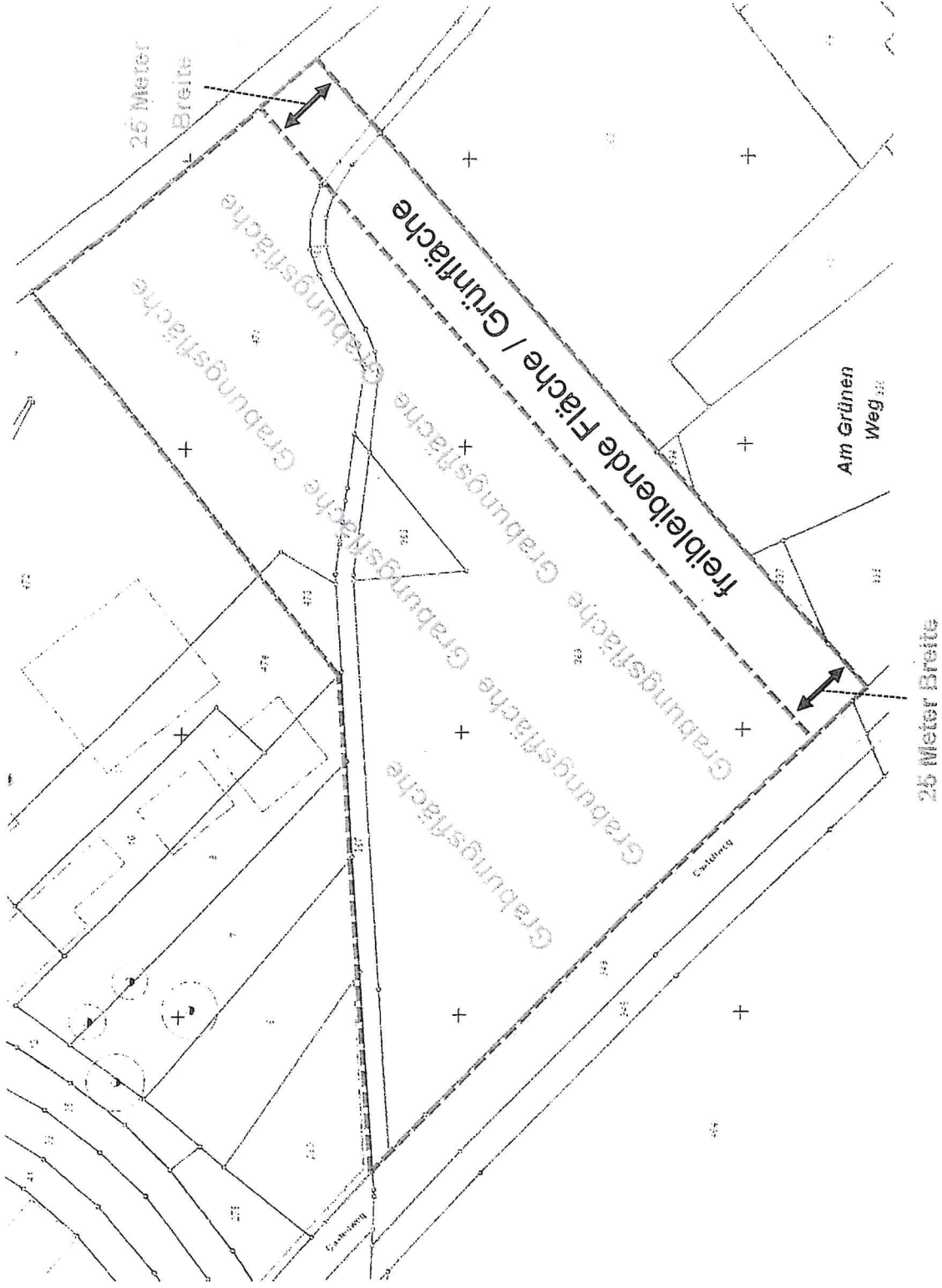
Anhang 2 – Gebietsabgrenzung



Stadt Krefeld
Katasteramt
Friedrichstraße 25
47792 Krefeld

Flurstück: 369
Flur: 17
Gemarkung: Gellep-Stratum
Castellweg, Krefeld

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster



Legende

Grabungsumfang:



Grünfläche:

